

## Die Kfz-Haftpflichtversicherung

### Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Hintergrund
2. Der Versicherungsvertrag
3. In welchen Fällen greift der Versicherungsschutz nicht ein?
4. Der Regress des Versicherers

### 1. Rechtlicher Hintergrund

Wer ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen will, muss, abgesehen von wenigen Ausnahmen, das Bestehen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist bei der Zulassung des Fahrzeuges in der Regel in Form einer **vorläufigen Deckungszusage** (Doppelkarte) vorzulegen. Wer ein Fahrzeug ohne bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung im Straßenverkehr führt, macht sich strafbar und riskiert, dass er für Schäden, die er verursacht, mit seinem Privatvermögen haftet.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung dient der **Befriedigung** von begründeten **Schadensersatzansprüchen**. Darüber hinaus erfüllt sie auch – ähnlich wie eine Rechtsschutzversicherung – die wichtige Funktion, unberechtigte Ansprüche **abzuwehren**. Werden Sie also beispielsweise unberechtigterweise verklagt, übernimmt die Kfz-Haftpflichtversicherung die Kosten des Rechtsstreits. Zu beachten ist aber immer, dass die Versicherung selbst darüber entscheiden kann, ob sie den Rechtsstreit führen will oder nicht.

## 2. Der Versicherungsvertrag

Der Versicherungsvertrag kommt noch nicht durch die Vorlage der Deckungskarte zustande. Er entsteht erst durch das Ausfüllen des Antragsformulars und letztlich durch die Zusendung des Versicherungsscheins durch die Versicherungsgesellschaft an den Versicherungsnehmer. Sobald eine Deckungskarte an den Versicherungsnehmer ausgehändigt wird, ist die Versicherung in jedem Fall verpflichtet, nach den gesetzlichen Mindeststandards Versicherungsschutz zu gewährleisten.

### Hinweis:

Die Versicherung kann nur in sehr engen Grenzen den Abschluss eines Versicherungsvertrages verweigern. Lassen Sie sich im Zweifelsfall anwaltlich beraten.

Zu beachten ist, dass bei einem **Verkauf** eines zugelassenen – und damit versicherten Fahrzeuges – die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Erwerber übergeht. Der „alte“ Vertrag endet in dem Moment, in dem ein neuer Vertrag beginnt; in der Regel bereits dann, wenn der Erwerber die Doppelkarte bei der Zulassungsstelle vorlegt.

Im Übrigen gilt, dass, sofern kein Fall einer vorläufigen Deckung vorliegt, der Versicherungsschutz mit der Einlösung des Versicherungsscheins beginnt, d.h. mit der Zahlung der **Erstprämie**. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Erstprämie kann für Sie von weitreichender nachteiliger Bedeutung sein, da unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungsschutz rückwirkend entfallen kann. Verweigert eine Versicherung ihre Eintrittspflicht für einen Schadensfall, sollten Sie sich in jedem Fall anwaltlich beraten lassen.

## 3. In welchen Fällen greift der Versicherungsschutz nicht ein?

In bestimmten Ausnahmefällen greift der Versicherungsschutz nicht ein. Das bedeutet aber nicht, dass die Versicherung den Schaden nicht reguliert. Es droht aber der so genannte **Regress des Versicherers**, d.h., die Versicherungsgesellschaft lässt sich den eingetretenen Schaden von Ihnen erstatten.

Fälle, in denen der Versicherungsschutz entfallen kann sind die der so genannten **Gefahrerhöhung**: Wird durch den Versicherungsnehmer das Risiko für den Eintritt eines Schadens erhöht, kann dies zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Hierzu zählen beispielsweise das Fahren unter Alkoholeinfluss, das Fahren mit mangelhaften Bremsen oder abgefahrenen Reifen, oder das Telefonieren mit einem Handy während der Fahrt.

**Hinweis:**

Gefahrerhöhungen berechtigen die Versicherung, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen.

Weitere Fälle, in denen der Versicherungsschutz entfallen kann sind die der (gesetzlichen oder vertraglichen) **Obliegenheitsverletzungen**.

Hierzu zählen beispielsweise:

- **Schwarzfahrerklausel:** Ein unberechtigter Fahrer darf das versicherte Fahrzeug nicht benutzen.
- **Führerscheinklausel:** Das Fahren ohne Fahrerlaubnis stellt eine Obliegenheitsverletzung dar.
- **Trunkenheitsklausel:** Ein Fahrzeug darf nicht geführt werden, wenn der Fahrer aufgrund von Alkohol oder anderer berauschender Mittel dazu nicht in der Lage ist.

**Hinweis:**

Eine Kombination aus Gefahrerhöhung und Obliegenheitsverletzung ist denkbar.

Nach Eintritt eines Schadens ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und den Schaden für das Versicherungsunternehmen so gering wie möglich zu halten. Ein Versicherungsnehmer, der sich beispielsweise unerlaubt von der Unfallstelle entfernt, begeht nicht nur eine Straftat, sondern auch eine versicherungsrechtliche Obliegenheitsverletzung.

Häufig wird von der Versicherungsgesellschaft eingewandt, der Versicherungsnehmer habe den Schaden **grob fahrlässig** verschuldet und aus diesem Grund müsse die Versicherung den Schaden nicht ausgleichen. Von grober Fahrlässigkeit spricht man in der Regel dann, wenn der Versicherungsnehmer den

Sicherheitsstandard objektiv erheblich unterschritten hat und dabei auch subjektiv das Nächstliegende, also was jedem anderen einleuchtet, außer Acht gelassen hat.

Hierzu können

- Rotlichtverstöße,
- Unfälle durch Übermüdung,
- Unfälle im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit

zählen. Der Einwand der groben Fahrlässigkeit muss immer für den Einzelfall geprüft werden. Auch hier empfiehlt es sich, sich anwaltlich beraten zu lassen.

#### Hinweis:

Bis zum 31.12.2007 galt hier das **Alles-oder-Nichts-Prinzip**: Lag ein Fall von grober Fahrlässigkeit vor, musste die Versicherung auch nichts bezahlen. Dies hat sich ab dem 01.01.2008 durch eine neue Gesetzeslage geändert, da dieses Prinzip dann nicht mehr greift. In Fällen grober Fahrlässigkeit wird es nun zu einer prozentualen Kürzung des Leistungsanspruchs im Verhältnis zum Grad des Verschuldens kommen.

## 4. Der Regress des Versicherers

Ist eine Versicherung unter den oben genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, kann sie Sie als Versicherungsnehmer in Regress nehmen.

Bei **Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalls** (z.B. „Schwarzfahrerklausel“, „Führerscheinklausel“) kann die Versicherung maximal einen Betrag in Höhe von 5.000 € zurückfordern.

Bei **Obliegenheitsverletzungen nach Eintritt des Versicherungsfalls** (z.B. Verschweigen von Unfallzeugen, Verschweigen von Vorschäden, fehlerhaftes Ausfüllen einer Schadensanzeige) besteht grundsätzlich nur ein Rückforderungsrecht in Höhe von 2.500 €, das aber in besonders schwerwiegenden Fällen auf 5.000 € erhöht werden kann. Im Zweifel lassen Sie sich durch einen Anwalt beraten.

Mehrere Obliegenheitsverletzungen können dazu führen, dass die maximalen Rückforderungsbeträge addiert werden.

Regressansprüche des Versicherers **verjähren** nach zwei Jahren, gerechnet ab der Regulierung des Schadens gegenüber dem Geschädigten.

**Hinweis:**

Auch für die vertraglichen Obliegenheitsverletzungen gilt künftig nicht mehr das Alles-oder-Nichts-Prinzip. Bei leicht fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bleibt die volle Leistungspflicht des Versicherers bestehen. Liegt vorsätzliches Handeln vor, kommt es zur Leistungsfreiheit der Versicherung.